

DATUM 17.01.1990

IHR ZEICHEN
IHR SCHREIBEN
MEIN ZEICHEN
Telex: 832704 th acd

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Selfkant Süsterseel
Sportplatz

1. Einleitung

Die Gemeinde Selfkant hat durch Beschluß des Rates vom 14.09.81 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen. Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung vom 18.09.81 entwickelt.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest und wird begrenzt:

- im Norden durch den Diekerweg
- im Osten entlang der Tongrube und durch die Flurstücke 10, 11, 12
- im Süden durch den Sportplatz und die Flurstücke 43, 46 und 5
- im Westen entlang den Parzellen 24 - 27

Die genaue flurstücksweise Begrenzung ist durch eine schwarze, gestrichelte Planbegrenzungslinie gekennzeichnet.

2. Begründung

2.1 Ziele und Zwecke

Der Bebauungsplan soll im wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Maßnahmen und Vorhaben in der Ortschaft Süsterseel schaffen. Die Planung baut auf der Grundlage des Flurbereinigungsverfahrens auf, so daß das neue Wegenetz als Erschließungsgrundlage für die zukünftige Bebauung genutzt wird. Die vorgesehene Bebauung berücksichtigt die vorhandene Altbebauung und fügt sich im Maßstab ein. Die Ortsrandbebauung erhält zusätzliche Maßnahmen, (Pflanzgebote und Erhaltung) die einen optimalen Übergang zur Landschaft gewährleisten sollen.

2.2 Bauliche und sonstige Nutzung

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 3,1 ha, abzüglich der Verkehrsfläche von 0,3 ha, verbleibt eine Netto-
baufläche von ca. 2,8 ha.

Die Zahl der zu errichtenden Wohneinheiten (WE) beträgt ca. 25 WE.

Unter Zugrundelegung einer Belegungsdichte von 2,7 Einwohnern je WE ist mit ca. 67 Einwohnern für das Plangebiet zu rechnen.

Die zu erwartende Nettodichte wird ca. 30 Personen je ha betragen. Dies entspricht dem Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes Heinsberg.

2.3 Maßnahmen zur baldigen Planverwirklichung

Die Erschließungsmaßnahmen werden durch die Gemeinde durchgeführt. Die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten behält sich die Gemeinde vor.

Für die Anlage und Unterhaltung der Versorgungseinrichtungen sind zuständig:

- a) Wasserversorgung: Verbandswasserwerk Gangelt
- b) Stromversorgung : Kreiswerke Heinsberg
- c) Fernmeldewesen : Fernmeldeamt Erkelenz

2.4 Kostenschätzung und Finanzierung

Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen ca. ~~1.000.000,-~~ ^{990.000,-} DM.

In diesen Kosten sind auch diejenigen für etwaige Entschädigungen enthalten, die aufgrund der §§ 40 ff BauGB entstehen können. Die Kosten werden durch Haushaltmittel und Erschließungsbeiträge finanziert.

2.5 Bodenordnende Maßnahmen

Zur Ordnung des Grund und Bodens wird die Gemeinde gegebenenfalls eine im Teil IV des BauGB vorgesehene Regelung durchführen.

Die Flächen des Plangebietes liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Tüddern.

3. Schlußbestimmungen

3.1 Bei Umstimmigkeiten zwischen den einzelnen Planausfertigungen ist die von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Erstausfertigung maßgebend.

3.2 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf des Bebauungsplanes nebst den zugehörigen textlichen Festsetzungen, die Bestandteile des Bebauungsplanes sind, gebilligt und gemäß § 2a (6) BauGB, dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach Ablauf des Offenlegungsverfahrens des Entwurfs wird die Gemeindevertretung den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB, jeweils als Satzung beschließen.

Der Oberen Bauaufsichtsbehörde und der Höheren Verwaltungsbehörde wird der Bebauungsplan zur Genehmigung, gemäß § 11 BauGB, vorgelegt.

Den genehmigten Bebauungsplan wird die Gemeinde mit der Begründung öffentlich auslegen, die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgeben.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 8 Süsterseel,
Gemeinde Selfkant

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Nutzungseinschränkung von Baugebieten

WA (Allgemeines Wohngebiet)

Von den nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen
Nutzungsarten sind nicht zulässig.

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden
Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale
und gesundheitliche Zwecke.

Von den in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungsarten, die
ausnahmsweise zugelassen werden können, werden nicht Be-
standteil des Bebauungsplanes:

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit
mehr als 2 Fremdenzimmer

Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nr. 3 Tankstellen

Die Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

2. Anpflanzungen, sowie Bindungen von Bäumen und Sträuchern

2.10 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1
Ziffer 25 BauGB

Auf den rückwärtigen nichtüberbaubaren Flächen der Flurstücke Nr. 2 und 3 sind heimische Gehölze wie Buche, Hainbuche, Weißdorn und Eichen anzupflanzen.

2.11 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1
Ziffer 25 b BauGB

Eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 4 (zwischen Flurstück Nr. 5 und der verlängerten Linie der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nr. 42 und 43 ist als WA-Fläche dargestellt.

Auf den rückwärtigen nichtüberbaubaren Flächen sind (bis zur Bebauungsplangrenze) die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten.

Auf den rückwärtigen nichtüberbaubaren Flächen der Flurstücke Nr. 37 und 89 sind die vorhandenen Bäume und Sträucher ebenfalls zu erhalten.

Auf allen übrigen im Baugebiet vorhandenen und bisher nicht näher beschriebenen Grünflächen (Teile der Flurstücke 4, 36, 37, 38, 41 und 42) sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Dies gilt auch für die nichtüberbaubaren Flächen des Flurstückes Nr. 42.

3. Stellung der Garagen

Auf den überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur im Anschluß an eine Fläche zulässig, auf die ein Kraftfahrzeug bis zu 5 m Länge bei geschlossener Garage abgestellt werden kann, ohne hierbei die Verkehrsfläche zu beanspruchen.

4. Außenwände

Imitationen von Natursteinmauerwerk und sonstigem Verblendmauerwerk sind an den Außenwänden von Gebäuden nicht zulässig.

5. Höhen der baulichen Anlagen im WA-Gebiet

Für Gebäude, die eingeschossig errichtet werden, ist eine Traufhöhe von höchstens 4,50 m und eine Firsthöhe von 9,50 m zulässig. Für Gebäude, die zweigeschossig errichtet werden, ist eine Traufhöhe von höchstens 6,00 m und eine Firsthöhe von höchstens 11,50 m zulässig. Gemessen wird zwischen OK Straße und der Traufhöhe bzw. Firstlinie.

6. Drempe

Drempe sind nur an eingeschossigen baulichen Anlagen und nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

Gemessen wird die Drempehöhe an der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks zwischen Oberkante Geschloßdecke und Oberkante Dachhaut.

Das gilt bei Pultdächern ebenso für die höchste Dachseite.

7. Dachneigungen

Die im Bebauungsplan eingetragenen Dachneigungen sind Bestandteile dieser Festsetzungen.

Abweichend von den festgesetzten Dachneigungen ist für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO ausnahmsweise eine Dachneigung von 0° bis 5°

bei eingeschossiger Bebauung 15° - 45°

bei zweigeschossiger Bebauung 15° - 35° zulässig.

Hinweis:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1989 (GV NW S. 226/SGV NW 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung ist abzuwarten.

Aachen, den 17.01.1990

H. Sprungala

(Prof. Dipl.-Ing. H. Sprungala)

J. Otten

(Otten)

Bürgermeister



R. Hülden

(Hülden)

Gemeindevertreter

J. Beemelmans

(Beemelmans)

Gemeindedirektor

Genehmigt zur Verfügung
am 30.8.90
Nr. 352.12-5401-2048/90
Der Reglerungspräsident
im Auftrag:
[Signature]

Ergänzung

der Begründung und der Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant
Nr. 8 - Süsterseel, Am Sportplatz -

A) Begründung

Das als Anlage beigefügte von der SWA Schall- und Wärmemeßstelle Aachen GmbH erstellte Schalltechnische Gutachten SI - SK 24/11/89 einschließlich der Anlagen A1 - A2 ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 8 - Süsterseel, Am Sportplatz -.

B) Festsetzungen

8. Abstand zum Wald

Die Gemeinde Selfkant übernimmt die Gewähr dafür, daß auf dem sich an die Flurstücke Nr. 2, 3 und 4 (Flur 1) in nordöstlicher Richtung anschließenden Flurstück Nr. 17 (Flur 1) ein Streifen von ca. 20 m Tiefe entlang der Flurstücksgrenze zu den Flurstücken Nr. 2, 3 und 4 mit niedrigem Bewuchs erhalten bleibt.

9. Feuerstellengenehmigung

Für Gebäude, die innerhalb einer Entfernung von 100 m zum nächsten Waldrand errichtet werden, ist gemäß § 46 des Landesforstgesetzes eine Feuerstellengenehmigung einzuholen.

10. Einfriedigungen

Einfriedigungen, die zur freien Feldflur oder zum Waldrand hin gerichtet sind, dürfen nicht aus festen Baustoffen (Mauerwerk, Beton, Holz usw.) bestehen.

Die Einfriedigungen sind mit einer Laubholzhecke aus heimischen Gehölzen wie Buche, Hainbuche, Weißdorn usw. zu bepflanzen. In diese Hecke sind in 8 - 10 m Abständen Kopfbäume wie z.B. Esche, Weide, Eiche, zu pflanzen.

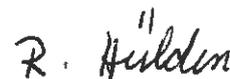
11. Fußweg

Entlang des Flurstückes Nr. 3 ist auf dem Flurstück Nr. 4 ein kiesgebundener Fußweg von 2,00 m Breite ausgewiesen.

Selfkant, den 17.01.1990



(Otten)
Bürgermeister



(Hülden)
Gemeindevertreter

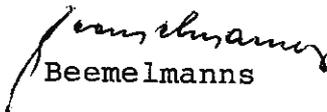
Hiermit wird bescheinigt, daß der Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 8 - Süsterseel, Am Sportplatz - in der Zeit

vom 06. Januar 1986 bis 06. Februar 1986,
vom 07. Juli 1986 bis 07. August 1986,
vom 01. Juni 1987 bis 01. Juli 1987 und
vom 02. April 1990 bis 02. Mai 1990

offengelegen hat.

Selfkant, den 14. Mai 1990

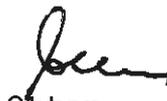
Gemeinde Selfkant
Der Gemeindedirektor


Beemelmans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihren Sitzungen
am 17. Februar 1987, 15. Juli 1987 sowie am 06. Juni 1990 den
Bebauungsplan Nr. 8 als Satzung beschlossen.

Selfkant, den 07. Juni 1990

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister


Otten

Der Bebauungsplan Nr. 8 mit Begründung hat zur Anzeige vorgelegen.

Köln, den 30. Aug. 1990

Der Regierungspräsident

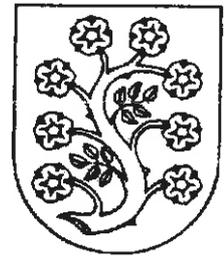


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 33 -36, 12. September 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Anmeldung der SCHULNEULINGE 2011

Im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes werden zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die

**vom 2. September 2004
bis einschließlich 01.10.2005 geboren sind,
schulpflichtig.**

Kinder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 01.10.2005 geboren sind, aber jetzt schon schulfähig sind, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden.

Kinder, deren Entwicklung durch eine Behinderung erschwert ist, haben Recht auf sonderpädagogische Förderung in der Grundschule oder in einer Förderschule. Um den besten Förderort für diese Kinder zu finden, sollten Eltern **möglichst bald** Kontakt mit der Schulleiterin aufnehmen.

Die **Anmeldung** findet an folgenden Tagen statt:



Astrid-Lindgren-Schule

KGS SELFKANT I

Gebäude **Tüddern** für die Ortschaften Tüddern und Millen

**Dienstag,
Mittwoch,**

**5.10.2010 und
6.10.2010**

**(Termine werden über den Kindergarten
bekannt gegeben!)**

Gebäude **Süstersee** für die Ortschaften Süstersee,
Hillensberg und Wehr

**Dienstag,
Mittwoch,**

**5.10.2010 und
6.10.2010**

**(Termine werden über den Kindergarten
bekannt gegeben!)**

Einwohnermeldeamt geschlossen

Am Montag, 27.09.2010, ab 14.00 Uhr bis Dienstag, 28.09.2010, 12.00 Uhr bleibt das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Selfkant aufgrund einer Softwareumstellung geschlossen.

Einladung an alle Jugendlichen

Der Bürgermeister lädt alle Jugendlichen der Gemeinde Selfkant am 5. Oktober 2010 in das Rathaus der Gemeinde Selfkant ein.

In der Zeit von 19.00 – 20.00 Uhr möchte der Bürgermeister allgemein über Entwicklungen in der Gemeinde und auch der Region informieren und in einem offenen Dialog Themen der Jugendlichen erörtern und Fragen beantworten.

Je nach Resonanz soll diese Veranstaltung künftig mindestens einmal jährlich fortgesetzt werden.

Herbert Corsten

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungen der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne

- Nr. 1 - Tüddern – gegenüber dem Rathaus -, 6. Änderung
- Nr. 3 - Havert – Auf den Hoecken-, 6. Änderung
- Nr. 4 - Tüddern – Auf den Höfgen -, 7. Änderung
- Nr. 7 - Millen – 2. Änderung
- Nr. 8 - Süsterseel – Am Sportplatz -, 3. Änderung
- Nr. 9 - Süsterseel – Waldstraße -, 3. Änderung
- Nr. 10 - Hillensberg – Im Langental -, 2. Änderung
- Nr. 11 - Höngen – An Dilia -, 2. Änderung
- Nr. 13 - Tüddern – Im Kirchenfeld -, 4. Änderung
- Nr. 22 - Schalbruch – Heidfeld -, 4. Änderung
- Nr. 25 - Saeffelen – Auf dem Bildersträßchen – 4. Änderung
- Nr. 26 - Tüddern – An der Sandgrube -, 6. Änderung
- Nr. 27 - Süsterseel – Alte Bahn -, 4. Änderung
- Nr. 28 - Höngen – Biesener Feld -, 4. Änderung
- Nr. 32 - Tüddern – In der Raute -, 2. Änderung
- Nr. 5/98 – Wehr – Kuhweide -, 4. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 13. Juli 2010 die Änderung der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne

- Nr. 1 - Tüddern – gegenüber dem Rathaus -, 6. Änderung
- Nr. 3 - Havert – Auf den Hoecken -, 6. Änderung
- Nr. 4 - Tüddern – Auf den Höfgen, 7. Änderung

- Nr. 7 - Millen -, 2. Änderung
- Nr. 8 - Süsterseel – Am Sportplatz -, 3. Änderung
- Nr. 9 - Süsterseel – Waldstraße -, 3. Änderung
- Nr. 10 - Hillensberg – Im Langental -, 2. Änderung
- Nr. 11 - Höngen – An Dilia -, 2. Änderung
- Nr. 13 - Tüddern – Kirchenfeld -, 4. Änderung
- Nr. 22 - Schalbruch – Heidfeld -, 4. Änderung
- Nr. 25 - Saeffelen – Auf dem Bildersträßchen – 4. Änderung
- Nr. 26 - Tüddern – An der Sandgrube -, 6. Änderung
- Nr. 27 - Süsterseel – Alte Bahn -, 4. Änderung
- Nr. 28 - Höngen – Biesener Feld -, 4. Änderung
- Nr. 32 - Tüddern – In der Raute -, 2. Änderung
- Nr. 5/98 – Wehr – Kuhweide -, 4. Änderung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderungen umfassen die folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu den vorgenannten Plänen:

„Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse wird zugelassen. Von diesen Festsetzungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.“

Die geänderten Festsetzungen der vorgenannten Bebauungspläne können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweis:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlich Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Änderung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

Frau Helene Heuter,
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 10;
sie wird am 16.09. 81 Jahre alt.

Herrn Anton Geiser,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 3;
er wird am 17.09. 83 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 12.09.-
13.09. Endspiele Clubmeisterschaften des TC
Westerheide Süsterseel, Tennisanlage
- 17.09.-
20.09. Lambertuskirmes in Höngen
- 24.09.-
27.09. Oktoberfest i.V.m. der Herbstkirmes in
Saeffelen

Weitere Informationen über Veranstaltungen
erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde
Selfkant unter Freizeitangebote auf
www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender
Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in
der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

In der Zeit vom 20.09. – 08.10.2010 fällt die
Sprechstunde urlaubsbedingt aus.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Die Sprechstunde des Schiedsmannes, Herrn
Rettkow, findet jeden 1. Donnerstag im Montag im
Rathaus der Gemeinde Selfkant - Zimmer 5 – in
der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.